

# **Richtlinie über die Förderung von Kinderspielkreisen und weiteren kindergartenähnlichen Einrichtungen des Amtes Büchens**

Der Amtsausschuss Büchen hat in seiner Sitzung vom 19.11.2020 folgende Richtlinie beschlossen:

## **§ 1 Präambel**

- (1) Nach den Bestimmungen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) und des Kindertagesstättenförderungsgesetz (KiTaG) für das Land Schleswig-Holstein haben die örtlichen Jugendhilfeträger, die kreisangehörigen Gemeinden und freien Träger der Jugendhilfe eine umfassende Verantwortung für die Planung, den Bau und den Betrieb von Kindertageseinrichtungen. Kinderspielkreise sollen ihre Arbeit an den Bildungs- und Erziehungszielen der Kindertagesstätten ausrichten.
- (2) Auf Grundlage dieser Richtlinie werden ausschließlich Kinderspielkreise und kindergartenähnliche Einrichtungen gefördert.

## **§ 2 Gegenstand und Voraussetzung der Förderung**

- (1) Das Amt Büchen gewährt im Rahmen der für diesen Verwendungszweck zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, anteilige Zuschüsse / Zuweisungen zur Teilfinanzierung des laufenden Betriebs von Kinderspielkreisen und kindergartenähnlichen Einrichtungen.
- (2) Das Amt Büchen hat das Anliegen, im Rahmen dieser Förderung, das Angebot der Kinderspielkreise und kindergartenähnlichen Einrichtungen im Amtsgebiet zu fördern.
- (3) Die Förderung dient den gemeindlichen und auch von anderen Trägern aus dem Amt Büchen stammenden Kinderspielkreisen und kindergartenähnlichen Einrichtungen ihre satzungsmäßigen Zwecke zu erfüllen. Gefördert wird die Betreuung von Kindern von der Vollendung des ersten Lebensjahres an bis zur Einschulung, die ihren Hauptwohnsitz innerhalb des Amtsgebietes haben.

## **§ 3 Förderung des laufenden Betriebs**

- (1) Die Förderung erfolgt durch eine Sonderzuwendung.
- (2) Für jede Betreuungsstunde pro Kind wird eine Förderung in Höhe von 1,00 € gezahlt.
- (3) Die Förderung geschieht auf Antrag. Die Anzahl der Jahresbetreuungsstunden nach Absatz 2 ist bis zum 31.03. eines Jahres nachzuweisen.

**§ 4**  
**Inkrafttreten**

Die Richtlinie tritt mit Wirkung zum 01.01.2021 in Kraft.

Büchen, den 19.11.2020

Amt Büchen  
Der Amtsvorsteher  
gez. Voß